

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der XEOMETRIC GmbH

(Stand 14.01.2020)

1. GELTUNGSBEREICH

Allen Lieferungen und Leistungen, auch Beratungsleistungen, Auskünften u. a. von XEOMETRIC GmbH (XEOMETRIC) liegen die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde, die vom Auftraggeber durch Auftragserteilungen oder widerspruchslose Entgegennahme dieser Bedingungen, spätestens aber durch widerspruchslose Waren- oder Leistungsannahme (Vertragsabwicklung) - auch für etwaige Folgegeschäfte - anerkannt werden. Einkaufsbedingungen und sonstige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die von den nachstehenden Bedingungen abweichen, werden nur Vertragsinhalt, wenn und soweit sie von XEOMETRIC schriftlich anerkannt worden sind.

2. ANGEBOTE UND ABSCHLÜSSE

Angebote von XEOMETRIC sind freibleibend. Alle Aufträge, auch soweit sie von Vertretern oder sonstigen Vertriebsmitarbeitern der XEOMETRIC entgegengenommen werden, werden erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung von XEOMETRIC oder mit Auslieferung der Ware bzw. Erbringung der Leistung für XEOMETRIC verbindlich.

- 2.1 Der Käufer hat unsere Auftragsbestätigung sofort nach Erhalt auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen, insbesondere hinsichtlich der Art, Menge, Preise und Lieferzeit der Kaufgegenstände. Der Inhalt unserer Auftragsbestätigung wird für beide Teile verbindlich, wenn der Käufer nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche nach Zugang der Auftragsbestätigung eine etwaige Abweichung dieser Auftragsbestätigung von seinem Auftrag oder seiner Bestellung geltend gemacht hat.

3. PROGRAMME UND DIENSTLEISTUNGEN

- 3.1 Die Ausarbeitung individueller Software erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen. Der Auftraggeber stellt zusätzlich praxisgerechte Testdaten und Testmöglichkeiten in ausreichendem Umfang zeitgerecht auf seine Kosten zur Verfügung.
- 3.2 Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Programmbeschreibung, die XEOMETRIC aufgrund der ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet. Diese Programmbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und zu bestätigen. Nach Prüfung und Bestätigung durch den Auftraggeber eventuell geäußerte Änderungswünsche bedürfen gesonderter Vereinbarung.
- 3.3 Bei Bestellung von Bibliotheks-(Standard-)Programmen bestätigt der Auftraggeber mit der Bestellung zugleich die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme.
- 3.4 XEOMETRIC erbringt die vereinbarten Dienstleistungen entweder durch Beratung, Schulung, Auskünfte etc. oder durch Übergabe (Übersendung) von Programmen, Organisationsausarbeitungen oder sonstigen Schriftstücken.

4. GEFÄHRÜBERGANG UND VERSAND

- 4.1 Ein etwaiger Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch des Auftraggebers. Der Übergang der Gefahr erfolgt mit Übergabe der Ware an den Spediteur oder sonstigen Transportbeauftragten spätestens jedoch bei Verlassen des Warenlagers von XEOMETRIC. Der Versand der Freischaltcodes (Lizenzschlüssel) erfolgt per E-Mail. Die Wahl von Versandweg und -mittel ist, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, XEOMETRIC überlassen.
- 4.2 Die Entsorgung des Verpackungsmaterials erfolgt durch den Auftraggeber. Bei Entsorgung durch XEOMETRIC wird ein Pauschalbetrag von € 100,- in Rechnung gestellt.

5. LIEFERTERMINE, NICHTLIEFERUNG, VERZUG, TEILLIEFERUNGEN

- 5.1 Bestätigte Aufträge und Liefertermine gelten in allen Fällen vorbehaltlich bei richtiger, rechtzeitiger und vollständiger Selbstbelieferung. Lieferfristen beginnen erst nach Klärung aller Einzelheiten der Auftragsausführung und der Beibringung eventuell erforderlicher Bescheinigungen durch den Auftraggeber sowie insbesondere nach Eingang der Bestätigung der vom Auftraggeber geprüften Programmbeschreibung nach Nummer 3.2. Lieferfristen und Liefertermine verlängern sich um den Zeitraum, um den der Auftraggeber sich mit seinen Verpflichtungen XEOMETRIC gegenüber in Verzug befindet. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind von XEOMETRIC nicht zu vertreten und können niemals zum Verzug führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.
- 5.2 Ereignisse höherer Gewalt, Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen, Rohmaterialmangel etc., soweit solche Hindernisse auf die Lieferungen und Leistungen von erheblichem Einfluss sind und von XEOMETRIC nicht zu vertretende Umstände, die die Lieferung unmöglich machen oder übermäßig erschweren, berechtigen XEOMETRIC - auch innerhalb des Verzuges - die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Führen die Ereignisse zu einer nicht nur vorübergehenden Leistungsverhinderung oder Leistungerschwerung, so kann XEOMETRIC wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Das Recht zur Hinausschiebung der Lieferung bzw. zum Rücktritt besteht unabhängig davon, ob die in Satz 1 und 2 genannten Ereignisse bei XEOMETRIC oder bei Unterpelieferanten von XEOMETRIC eintreten; die Ausübung dieses Rechts durch XEOMETRIC begründet keine Schadensersatzansprüche des Auftraggebers.
- 5.3 In den Fällen der Nummer 5.2 ist der Auftraggeber seinerseits zum Rücktritt vom Vertrag insoweit berechtigt, als er nachweist, dass die völlig oder teilweise noch ausstehende Erfüllung des Vertrages wegen der Verzögerung für ihn kein Interesse mehr hat. Ein Rücktritt in Ansehung von Teillieferungen, die von XEOMETRIC bereits erbracht wurden, bleibt jedoch ausgeschlossen.
- 5.4 Teillieferungen sind im zumutbaren Umfange zulässig.

6. INSTALLATION

Sofern eine Installation durch XEOMETRIC in der Auftragsbestätigung vorgesehen ist, hat der Kunde diese binnen 30 Tagen nach Lieferung und/oder Lieferbereitschaft von XEOMETRIC zu ermöglichen.

7. PREISE

- 7.1 Die Preise von XEOMETRIC für Hardwareprodukte sind Nettopreise inkl. Verpackung frei Haus in Österreich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Bei Bestellungen unter € 250,00 beträgt die Frachtkostenpauschale € 18,00. Soweit die Lieferung oder Leistung von XEOMETRIC später als 30 Tage nach Vertragsabschluss erfolgen soll, behält XEOMETRIC sich die Berechnung der am Tag der Lieferung oder Leistung maßgebenden Listenpreise vor.
- 7.2 Für Softwareprodukte verstehen sich die genannten Preise ab Geschäftsstelle der Fa. XEOMETRIC zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Bei wesentlichen Änderungen der Personal- und Materialkosten ist XEOMETRIC berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen, soweit es jene erfordern.
- 7.3 Fahrt-, Tage- und Übernachtungskosten, sowie Wegzeiten werden dem Auftraggeber gesondert, nach den jeweils gültigen Sätzen zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, in Rechnung gestellt.

8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 8.1 Hardware- und Softwarerechnungen sind binnen 14 Tagen ohne jeden Abzug fällig. Reparatur-, Service- und Wartungsrechnungen sind sofort zur Zahlung fällig. Die Zahlung hat so zu erfolgen, dass XEOMETRIC der vereinbarte Betrag spätestens an dem Fälligkeitstermin zur Verfügung steht.
- 8.2 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (Programme) umfassen, ist XEOMETRIC berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu stellen.

- 8.3 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist XEOMETRIC berechtigt, Zinsen in Höhe der jeweiligen üblichen Banksätze für Überziehungskredite, mindestens aber in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB, zu berechnen.
- 8.4 Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt, die nach dem pflichtgemäßen, kaufmännischen Ermessen von XEOMETRIC geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu mindern, so ist XEOMETRIC unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte in diesem Falle berechtigt, für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen oder Stellung XEOMETRIC genehmer Sicherheiten zu verlangen und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die Leistung solcher Sicherheiten vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 8.5 Mit befreiender Wirkung können Zahlungen nur an XEOMETRIC direkt geleistet werden. Zahlungen an Angestellte oder nicht vertretungsberechtigte Personen dürfen nur geleistet werden, wenn diese eine Inkassovollmacht vorweisen.
- 8.6 Stehen mehrere Forderungen gegen den Auftraggeber offen, so werden Zahlungen des Auftraggebers auf die jeweils ältesten Forderungen angerechnet, selbst wenn der Auftraggeber ausdrücklich auf eine bestimmte Forderung gezahlt hat. Die Anrechnung erfolgt stets zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung.
- 8.7 Ein Aufrechnungsrecht steht dem Auftraggeber nur in Ansehung unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zu. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nur in Ansehung solcher unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zu, die aus demselben Vertragsverhältnis mit XEOMETRIC stammen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Zahlung wegen nicht vollständiger Lieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen bzw. Bemängelung zurückzuhalten.

9. EIGENTUMSVORBEHALT

XEOMETRIC behält sich das Eigentum an gelieferten Produkten bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bis dahin sind dem Auftraggeber jegliche Verfügung über die gelieferten Produkte oder deren Veränderung, soweit sie über die ordnungsgemäße Benutzung hinausgehen, untersagt. Der Auftraggeber wird über das Eigentumsrecht des Lieferanten unverzüglich jeden Dritten in Kenntnis setzen, der gegen den Kunden an einem Produkt, ein Pfand- oder sonstiges Recht geltend macht. Der Kunde kann an gelieferten Produkten durch Einbau in andere Geräte kein Eigentum erwerben. Jede Verarbeitung der durch XEOMETRIC gelieferten Produkte erfolgt für XEOMETRIC. Bei Einbau in fremde Waren durch den Kunden wird XEOMETRIC Miteigentümer der neu entstandenen Produkte im Verhältnis der Werte ihrer Waren zu den mitverwendeten fremden Waren. XEOMETRIC ist berechtigt, die Vorbehaltssache sicherzustellen, falls der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt, insbesondere die Vorbehaltssache unsachgemäß behandelt oder mit der Kaufpreiszahlung in Verzug gerät. Der Vollzug der Herausgabe und die Sicherstellung gelten als Rücktritt vom Vertrag und heben die Pflichten des Kunden, insbesondere auf Zahlung des Kaufpreises, nicht auf.

10. GEWÄHRLEISTUNG UND MÄNGELRÜGEN

- 10.1 Der Auftraggeber ist nach Erhalt der vereinbarten Lieferung bzw. Leistung verpflichtet, dieselbe unverzüglich auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und bei gelieferten Programmen einen Probelauf durchzuführen. Mängelrügen wegen offensichtlicher Mängel sind nur gültig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der vereinbarten Lieferung bzw. Leistung gegenüber XEOMETRIC schriftlich erfolgen. Mängel, die nicht offensichtlich sind, müssen bei XEOMETRIC innerhalb von zwei Wochen nach dem Erkennen durch den Auftraggeber gerügt werden. Mängelrügen sind nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber XEOMETRIC alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen zu ermöglichen hat.
- 10.2 Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt nach Wahl von XEOMETRIC eine Nachbesserung fehlerhafter Ware oder Ersatzlieferung. Zur Mängelbeseitigung hat der Auftraggeber XEOMETRIC die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere den beanstandeten Gegenstand zur Verfügung zu stellen.
- 10.3 Wenn XEOMETRIC die Nachbesserung ablehnt oder die Nachbesserung oder Ersatzlieferung endgültig fehlschlägt, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern.
- 10.4 Die Gewährleistung für neu hergestellte Sachen inklusive Software, Handbücher und sonstigen Unterlagen beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang bzw. Abnahme. Für gebrauchte Sachen ist eine Gewährleistung ausgeschlossen.
- 10.5 XEOMETRIC leistet bei Software-Produkten Gewähr dafür, dass sie material- und ausführungsfehlerfrei die Programminstruktionen ausführen, wenn die Hardware- und Betriebssystemkonfiguration der Empfehlung von XEOMETRIC entspricht. Kleinere Fehler können dadurch beseitigt werden, dass Wege zu deren Umgehung aufgezeigt werden. Bedingt durch den derzeitigen Stand der Technik kann die ständige oder dauernd fehlerfreie Verwendung von Hard- und Software nicht zugesichert werden.
- 10.6 XEOMETRIC ist von jeder Gewährleistung befreit, wenn Mängel entstehen weil
 - a) die Produkte unsachgemäß behandelt oder nicht vorschriftsgemäß gewartet und gepflegt werden,
 - b) ein Dritter ohne schriftliche Zustimmung von XEOMETRIC Veränderungen irgendwelcher Art oder Reparaturen an den Produkten vornimmt oder
 - c) Bedienungs- und Aufstellungsanleitungen nicht befolgt oder nicht eingehalten werden.

11. URHEBERSCHUTZ

- 11.1 XEOMETRIC räumt dem Auftraggeber an den Programmen, dazugehörigen Dokumentationen und nachträglichen Ergänzungen ein nicht übertragbares Nutzungsrecht für den eigenen Gebrauch zu den Zwecken ein, für den die Programme geliefert wurden. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass diese Programme und Dokumentationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch XEOMETRIC Dritten nicht zugänglich sind.
- 11.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, ohne schriftliche Zustimmung von XEOMETRIC die Weitergabe der Programme, Programmierbeschreibungen usw. an Dritte, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, zu unterlassen. Im Hinblick darauf, dass die von XEOMETRIC erstellten Programme und Dienstleistungen geistiges Eigentum von XEOMETRIC sind, ist die Nutzung derselben auch nach Bezahlung ausschließlich zu eigenen Zwecken des Auftraggebers zulässig.
- 11.3 Eine Rückübersetzung der überlassenen Programme in andere Codeformen (Rekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsarten der Software (Reverse-Engineering), einschließlich einer Programmänderung, sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von XEOMETRIC nicht zulässig. Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzmaßnahmen ist unzulässig.
- 11.4 Ohne schriftliche Zustimmung von XEOMETRIC ist der Einsatz der überlassenen Software innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrstationen-Rechnersystems unzulässig, sofern damit die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung des Programms geschaffen wird und ein entsprechender Einsatz nicht Vertragsgegenstand ist.

12. HAFTUNG

- 12.1 XEOMETRIC leistet Schadenersatz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und nur bis zur Höhe des Auftragswertes. Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie bei widmungswidriger oder unüblicher Verwendung der XEOMETRIC-Produkte wird ausdrücklich ausgeschlossen. Eine Haftung für Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und Schäden aus Ansprüchen Dritter ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 12.2 XEOMETRIC haftet nicht für Ansprüche, die auf Schutzrechtsverletzungen beruhen, die dadurch hervorgerufen wurden, dass ein von XEOMETRIC geliefertes Produkt geändert, in einer nicht in XEOMETRIC-Publikationen beschriebenen Weise verwendet oder mit nicht von XEOMETRIC gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- 12.3 In entsprechender Anwendung der Nummer 10.6 ist jegliche Schadenersatzpflicht von XEOMETRIC ausgeschlossen, wenn der Schaden ganz oder überwiegend auf den in Nummer 10.6 genannten Umständen beruht.

13. AUSSENWIRTSCHAFTS- UND AUSFUHRKONTROLLBESTIMMUNGEN

Soweit gelieferte Produkte österreichischen oder ausländischen Außenwirtschafts- oder Ausfuhrkontrollbestimmungen unterliegen, ist der Auftraggeber für die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen verantwortlich. Im Falle der Verletzung derartiger Bestimmungen ist der Auftraggeber verpflichtet, XEOMETRIC schadlos zu halten.

14. ALLGEMEINES

- 14.1 Durch die Registrierung auf einer Internetseite der XEOMETRIC GmbH, oder einer seiner Partner, erhält XEOMETRIC das Recht die Daten zu speichern und zum Versenden von produktbezogenem Informationsmaterial und zur telefonischen Kontaktaufnahme zu benutzen. Die Daten können auch Vertragshändlern oder an Vertretungen von XEOMETRIC weitergegeben werden.
- 14.2 Der Auftraggeber kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung von XEOMETRIC übertragen.
- 14.3 Die Auftragsabwicklung erfolgt innerhalb XEOMETRIC mit Hilfe automatisationsgeschützter Datenverarbeitung. Der Auftraggeber erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung der XEOMETRIC in diesem Vertrag bekanntgewordenen und zur Auftragsabwicklung notwendigen Daten.
- 14.4 Die Parteien verpflichten sich, alle von Ihnen im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Personen, auf die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz hinzuweisen.
- 14.5 Ergänzungen und Änderungen zu dem Software-Wartungsvertrag bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der gegenseitigen Unterzeichnung.
- 14.6 Durch eine Änderung oder eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bedingungen wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bedingung ist der Auftraggeber verpflichtet, sich mit XEOMETRIC über eine wirksame Regelung zu einigen, die der unwirksamen Bedingung in rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 14.7 Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Die Bestimmung der Haager Kaufrechtsübereinkommen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf finden keine Anwendung. Erfüllungsort für die beiderseitigen Verbindlichkeiten aus dem abgeschlossenen Vertrag ist Linz. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche zwischen den Parteien aus den vertraglichen Verhältnissen entstehenden Streitigkeiten ist Linz. Nach Wahl von XEOMETRIC kann der Auftraggeber aber auch an seinem Gerichtsstand verklagt werden.

Bedingungen des Software-Wartungsvertrages für XEOMETRIC-Software (Stand 01.01.2015)

1. VERTRAGSGEGENSTAND

Der Software-Wartungsvertrag ist zwischen XEOMETRIC und dem Lizenznehmer abgeschlossen und kann von einem Vertriebspartner von XEOMETRIC vermittelt werden. Die Bedingungen des Software-Wartungsvertrages gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von XEOMETRIC. Der Vertragsgegenstand ist im Wartungsvertrag definiert und beinhaltet die Pflege von XEOMETRIC-Software. Der spätere Bezug von weiteren Nutzungslizenzen oder Modulen wird automatisch zu den aktuellen Preisen in den bestehenden Wartungsvertrag aufgenommen.

2. VORAUSSETZUNGEN

- 2.1 Der Lizenznehmer bestimmt einen ausgebildeten Ansprechpartner für Arbeiten am Betriebssystem und an der XEOMETRIC-Software.
- 2.2 Gegenstand der Softwarewartung ist jeweils die letzte von XEOMETRIC dem Lizenznehmer überlassene Programmversion.
- 2.3 Die Software darf nicht durch den Lizenznehmer oder durch einen Dritten modifiziert werden.

3. MITWIRKUNGSPFICHT DES AUFTRAGGEBERS

Der Lizenznehmer stellt XEOMETRIC sämtliche Unterlagen und Mittel zur Verfügung, welche zur Durchführung einer Dienstleistung erforderlich sind.

4. VERTRAGSUMFANG

- 4.1 Hotline
Der Lizenznehmer erhält innerhalb der vereinbarten Hotline-Zeiten bei fallweise auftretenden Problemen Beratungen im Zusammenhang mit dem Einsatz der vertragsgegenständlichen Softwareprogramme. Hotline-Mitarbeiter beraten den Ansprechpartner bei Fragen zur Arbeitsweise und zu den Einsatzmöglichkeiten der Vertragsgegenstände und unterstützen ihn bei der Identifizierung, Verifizierung, Umgehung oder Lösung aufgetretener Probleme. Beim Auftreten von Störungen wird dem Anwender geholfen die Fehlerursache zu identifizieren. Fehler können in der Bedienung, in der Software oder in der Hardware ermittelt werden. XEOMETRIC ist berechtigt, bei wiederholter Inanspruchnahme dieser Beratung für gleichartige Probleme eine weitere vertragsgegenständliche Beratung von zusätzlichen, außerhalb dieses Vertrages liegenden kostenpflichtigen Schulungsmaßnahmen abhängig zu machen.
Anfragen können mündlich oder per E-Mail an die Hotline gerichtet werden.
Hotline-Zeiten: Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 und von 13.00 bis 17.00 Uhr (ausgenommen Feiertage)
- 4.2 Neue Softwareversionen
XEOMETRIC sendet Updates oder neue Softwareversionen sofort nach Freigabe an den Lizenznehmer auf entsprechenden Datenträger oder stellt diese zum Download zur Verfügung. Die Installation von Updates oder neuen Softwareversionen obliegt dem Lizenznehmer. Installationsanweisungen und die Beschreibung der Software-Erneuerungen werden mitgeliefert.
- 4.3 Vor-Ort-Unterstützung wird dem Lizenznehmer zum aktuellen Technikerstundensatz in Rechnung gestellt.

5. VERTRAGSZEIT / KÜNDIGUNG

- 5.1 Der Vertrag ist auf ein Jahr befristet und kann bis drei Monate vor Vertragsende schriftlich gekündigt werden. Er verlängert sich danach automatisch bis zum Ende des Kalenderjahres und anschließend jeweils um ein weiteres Jahr, es sei denn, der Vertrag wird drei Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt.
- 5.2 Mit dem Enddatum des Wartungsvertrages endet gleichzeitig der Anspruch auf Updates und neue Softwareversionen aus Punkt 4.2, die nach dem Enddatum freigegeben werden.

6. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Wartungsrechnungen sind binnen 14 Tagen ohne jeden Abzug fällig.

7. WERTBESTÄNDIGKEIT

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Wartungstarifs vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlautbarte harmonisierte Verbraucherpreisindex 2015 (Basisjahr 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für Wartungsverträge dient die für Dezember 2019 errechnete Indexzahl. Tarifanpassungen können frühestens bei einer Erhöhung der Indexzahl ab 3% durchgeführt werden. Die Bezugsgröße wird bei jeder Tarifanpassung neu festgelegt, wobei stets die Indexzahl im Dezember vor der Anpassung die Grundlage für die Neufestsetzung des Wartungstarifes zu bilden hat.